

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines "Gemeinsamen Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamtes für den Kreis Recklinghausen und die Stadt Gelsenkirchen in der Emscher-Lippe-Region" vom 27.06./04.07.1996**

Zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Gelsenkirchen (nachstehend Beteiligte genannt) wird aufgrund des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

getroffen:

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

- (1) Die Beteiligten arbeiten auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung (hier: Teilbereich Untersuchung) zusammen und bilden zu diesem Zweck ein gemeinsames Chemisches- und Lebensmitteluntersuchungsamt im Sinne des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 19.03.1985 (LMBVG-NW).

Träger ist der Kreis Recklinghausen.

- (2) Das gemeinsame Chemische- und Lebensmitteluntersuchungsamt führt den Namen "Gemeinsames Chemisches- und Lebensmitteluntersuchungsamt für den Kreis Recklinghausen und die Stadt Gelsenkirchen in der Emscher-Lippe-Region", Kurzbezeichnung: "CEL".
- (3) Das CEL wird in Räumen des Kreises Recklinghausen untergebracht.

**§ 2**

**Rechte und Pflichten**

- (1) Das CEL hat für die Beteiligten die Aufgaben der Lebensmittel-, Tabakerzeugnisse-, Kosmetika- und Bedarfsgegenständeuntersuchung durchzuführen. Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger der Aufgabe werden hierdurch nicht berührt (§ 23 Absatz 2, Satz 2 GkG).

- (2) Der Träger des CEL übernimmt die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Gelsenkirchen und der Stadt Bottrop "über die Inanspruchnahme des Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamtes der Stadt Gelsenkirchen durch die Stadt Bottrop". Die darin vereinbarten Kostenerstattungen fließen in die vom Träger des CEL zu erstellende Betriebsabrechnung als Einnahmen ein.

### § 3

#### Aufgaben des CEL

- (1) Der Aufgabenbereich umfaßt
- Untersuchung und Beurteilung von amtlichen Proben nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz (LMBG),
  - Blutalkoholuntersuchung für die Polizei,
  - steuerfreie Untersuchung von Umweltproben der Beteiligten im leistbaren Umfang,
  - Einrichtung und Pflege des internen Qualitätssicherungssystems,
  - Bearbeitung von Verbraucheranfragen und -beschwerden,
  - Sachverständigentätigkeit - die öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorbehalten ist -,
  - Öffentlichkeitsarbeit,
  - Aus- und Weiterbildung,
  - Verwaltungsaufgaben,
  - Vorbereitung von Probenentnahmeplänen und Abstimmung mit den Lebensmittelüberwachungsämtern,
- und nach Anforderung durch die Lebensmittelüberwachungsämter Beteiligung an
- Betriebskontrollen,
  - Inspektion betrieblicher Qualitätsmanagementsysteme.

- (2) Die Beteiligten gewährleisten, daß die Proben der Lebensmittelüberwachungsämter aus ihren bisherigen Einzugsbereichen (Kreis Recklinghausen: Kreise Recklinghausen, Borken und Coesfeld; Stadt Gelsenkirchen: Städte Gelsenkirchen und Bottrop) direkt zum CEL angeliefert werden.
- (3) Der nichtamtliche Aufgabenbereich kann bei Bedarf verändert werden.

#### **§ 4**

##### **Mitbestimmungsrechte**

Investitionen und Änderungen des Stellenplanes des CEL bedürfen der Zustimmung der Stadt Gelsenkirchen, wenn die Kostenbeteiligung der Stadt Gelsenkirchen gerechnet nach dem Schlüssel gemäß § 8 Absatz 2 über 50.000,00 DM ohne Mehrwertsteuer beträgt.

#### **§ 5**

##### **Leiter/in des CEL**

Der/die Leiter/in wird im Einvernehmen mit der Stadt Gelsenkirchen vom Träger ernannt.

#### **§ 6**

##### **Personal**

- (1) Die Mitarbeiter/innen des CEL sind Arbeiter/innen, Angestellte und Beamte/innen des Trägers.
- (2) Der Personalübergang der im Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamt der Stadt Gelsenkirchen beschäftigten Personen wird in einem Personalüberleitungsvertrag geregelt.

#### **§ 7**

##### **Betriebs- und Wirtschaftsführung**

Das CEL ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit als kostenrechnende Einrichtung zu führen.

**§ 8****Kosten und Erlöse, Zuschüsse und Überschüsse**

- (1) Die Kosten und Erlöse des CEL werden in einer Betriebsabrechnung, die nach den anerkannten betriebswirtschaftlichen Kostenrechnungsgrundsätzen aufzustellen ist, ausgewiesen.
- (2) Der sich aus den Kosten und Erlösen ergebende jährliche Zuschußbedarf bzw. Überschuß wird auf der Basis der vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NW festgesetzten Gesamtprobenzahl der amtlichen Lebensmittelüberwachung nach den derzeitigen Einzugsbereichen der Beteiligten
  - Kreis Recklinghausen und die Kreise Borken und Coesfeld
  - Stadt Gelsenkirchen und die Stadt Bottropaufgeteilt.
- (3) Auf den auf sie entfallenden Zuschußbedarf leistet die Stadt Gelsenkirchen vierteljährliche Abschlagszahlungen jeweils am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. an den Kreis Recklinghausen.
- (4) Sich am Jahresende ergebende Überzahlungen werden durch den Kreis Recklinghausen in einer Summe erstattet. Minderbeträge werden von der Stadt Gelsenkirchen in einer Summe nachgezahlt.

**§ 9****Rechnungsprüfung**

- (1) Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Trägers des CEL durchgeführt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gelsenkirchen hat das Recht, sämtliche Prüfungsunterlagen einzusehen und zusätzliche Prüfungen in begründeten Einzelfällen vorzunehmen.

**§ 10****Übergangsregelungen**

Folgende Übergangsregelungen werden vereinbart:

1. Die dem Kreis Recklinghausen entstehenden Investitionsaufwendungen aufgrund der notwendigen Umbaumaßnahmen durch die räumliche Unterbringung im Kreishaus Recklinghausen werden als Kosten in die Betriebsabrechnung des CEL aufgenommen.
2. Die beweglichen Apparate und Ausrüstungsgegenstände (z.B. Mobiliar, Fachbibliothek) der Beteiligten werden in das CEL eingebracht.
3. Für den Zeitraum ab der Fusion bis zum 01.11.1998 (spätester Zeitpunkt der Akkreditierung) trägt die Stadt Gelsenkirchen die tatsächlich entstandenen Kosten für das von ihr übergeleitete Personal; § 8 Absatz 3 ist sinngemäß anzuwenden. Für Neueinstellungen bis zum 01.11.1998, die nach der Fusion vorgenommen werden, treten die Beteiligten vorab in Verhandlungen, um eine individuelle Kostenverteilung abzusprechen.

Personalkosten im Sinne des Satzes 1 sind die

- Bruttobezüge einschl. der sozial- und arbeitslosenversicherungspflichtigen Abgaben und die Umlage zur Zusatzversorgung sowie die Pauschalsteuern
  - Versorgungskostenanteile auf der Berechnungsgrundlage der Anteilsverhältnisse des Kreises Recklinghausen zum Zeitpunkt der Fusion
  - Personalnebenkosten (Beihilfen und Reisekosten).
4. Die vor der Fusion entstandenen Zuschußbedarfe bzw. Überschüsse der eigenständigen Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsämter des Kreises Recklinghausen und der Stadt Gelsenkirchen werden von der entsprechenden Körperschaft eigenständig abgedeckt bzw. vereinnahmt.
  5. Sobald die Betriebsabrechnung des CEL Ergebnisse über die Kosten der Proben liefern kann, soll der Träger des CEL unter Mitwirkung der Stadt Gelsenkirchen Verhandlungen mit den Kreisen Borken und Coesfeld sowie der Stadt Bottrop aufnehmen, um neue (kostengerechtere) öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abzuschließen. Dabei richtet sich der Probenpreis nach den jeweils aktuellen, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten.

## § 11

### **Inkrafttreten, Dauer, Kündigung**

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.1997 in Kraft.

- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2010. Sie verlängert sich jeweils um 15 Jahre, wenn sie nicht spätestens 5 Jahre vor Ablauf dieses Zeitraumes oder, im Falle der Verlängerung, 5 Jahre vor Ablauf der Verlängerung gekündigt wird. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein gegenüber dem anderen Beteiligten zu erklären.
- (3) Im Falle des Ausscheidens der Stadt Gelsenkirchen aus dem CEL erhält diese von den nach der Fusion getätigten Investitionen den auf ihr entfallenden Zeitwert vom Kreis Recklinghausen unter der Voraussetzung erstattet, daß die Wirtschaftsgüter noch nutzbar sind und das CEL vom Kreis Recklinghausen alleine oder mit anderen Partnern weiter betrieben wird. Sollte das CEL insgesamt aufgegeben werden, so wird der Verkaufserlös des Inventars nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Verteilerschlüssel gemäß § 8 Absatz 2 der Vereinbarung zwischen den Beteiligten aufgeteilt.

## § 12

### Schlußbestimmungen

- (1) Sollte eine der in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffenen Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Beteiligten, unverzüglich die unwirksame Regelung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmung unter Berücksichtigung des Vereinbarungszwecks entspricht.
- (2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird in 2 Exemplaren ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Recklinghausen, 04.07.1996  
- Kreis Recklinghausen -

Gelsenkirchen, 27.06.1996  
- Stadt Gelsenkirchen -

Noetzel  
Oberkreisdirektor

Klöter  
Ltd. Kreisverwaltungs-  
direktor

Dr. Bussfeld  
Oberstadtdirektor

Dr. Mensing  
Stadtrat

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 27.06./04.07.1996 über den Betrieb eines „Gemeinsamen Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamtes für den Kreis Recklinghausen und die Stadt Gelsenkirchen in der Emscher-Lippe-Region“ wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines „Gemeinsamen Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamtes für den Kreis Recklinghausen und die Stadt Gelsenkirchen in der Emscher-Lippe-Region“

3.29

S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 362), genehmigt.

Münster, den 19.11.1996

Bezirksregierung Münster  
31.1.6.14.01  
Im Auftrag  
Rademacher

(Bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 48 vom 30.11.1996)

(Bekanntgemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 33/96 vom 04.12.1996)